jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/10/24 99/11/0283

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.10.2000

Index

L94408 Krankenanstalt Spital Vorarlberg
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art140;
B-VG Art18 Abs1;
SpitalG Vlbg 1990 §33 Abs2;

Rechtssatz

Der in des § 33 Abs 2 dritter Satz Vlbg SpitalG 1990 enthaltene unbestimmte Gesetzesbegriff IN GEEIGNETER WEISE ist einer Auslegung zugänglich. Die Aufklärung wird je nach dem Kenntnisstand und der körperlichen und geistigen Verfassung der anstaltsbedürftigen Person so zu erteilen sein, dass es ihr möglich ist zu erkennen, welche Verpflichtungen mit der Aufnahme in die Sonderklasse verbunden sind. Eine derartige Aufklärung kann auch durch die Aufnahme entsprechender Belehrungen in den Aufnahmeantrag erfolgen. Auf allfälliges Verlangen der anstaltsbedürftigen Person sind darüber hinaus weitere entsprechende Informationen zu erteilen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999110283.X03

Im RIS seit

21.12.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at